STADT INGOLSTADT

BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat VII
V0286/14 öffentlich	Amt Kostenstelle (UA)	Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation 6101
	Amtsleiter/in Telefon Telefax E-Mail	Herr Wegmann 3 05-23 21 3 05-23 30 vmg@ingolstadt.de

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	10.10.2014	Vorberatung	
Stadtrat	22.10.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neufassung der Verordnung der Stadt Ingolstadt über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) (Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

Die Neufassung der Verordnung der Stadt Ingolstadt über die Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) wird gemäß der beiliegenden Sitzungsvorlage beschlossen.

gez. gez.

Renate Preßlein-Lehle Helmut Chase

Stadtbaurätin Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:				
Entstehen Kosten:	☐ ja ⊠ nein			
wenn ja,				
Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) Zu erwartende Erträge	Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:		
(Art und Höhe)	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
 □ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. 				
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				

Kurzvortrag:

Die Vereinigung der Taxiunternehmen Ingolstadt beantragt Änderungen der seit dem 01.12.2009 gültigen Taxitarifordnung.

Zuständig als Genehmigungsbehörde ist die Stadt Ingolstadt gem. § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBI. I. S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1738) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI S. 22), geändert durch Verordnung vom 23.05.2014 (GVBI S. 187).

Die Anhebung der Taxitarife wird mit den jährlich gestiegenen Betriebs- und Anschaffungskosten begründet. Insbesondere sind in den letzten Jahren die Lohnkosten für geeignetes Fahrpersonal aufgrund der guten Wirtschaftslage in der Region stetig gestiegen.

Eine Rücklagenbildung für notwendige Investitionen in einen modernen Fuhrpark, dem tragenden Element eines jeden Taxiunternehmers, ist seit geraumer Zeit kaum mehr möglich.

Die Vereinigung der Taxiunternehmen hat dazu eine Kalkulationsgrundlage für die beantragte Erhöhung vorgestellt sowie Vergleichsstreckenberechnungen zur Verdeutlichung der Erhöhung durchgeführt. Diese wurde innerhalb der Verwaltung geprüft.

Seit der letzten Änderung waren stetig Preissteigerungen und Teuerungen der Lebenshaltungskosten zu verzeichnen. Die gute Konjunktur beschert zwar mehr Fahraufträge, dennoch sinken aus den dargestellten Gründen die Gewinne.

Die Höhe des geplanten Ingolstädter Taxitarifes resultiert auch auf der vorausschauenden Planung zur kurz bevorstehenden Einführung des Mindestlohnes auch für das Taxigewerbe ab 2015. Mit dem neuen Tarif soll zumindest eine gewisse Übergangszeit bis zum Vorliegen verfestigter Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Mindestlohnes im Taxigewerbe abgedeckt werden können. So soll nach bisherigen Berechnungen ein erforderlich werdender großer Tarifsprung vermieden werden.

Andere Genehmigungsbehörden, auch die benachbarten Landkreise haben bereits 2013 oder früher die Taxitarife erhöht.

Die Industrie- und Handelskammer München, der Landesverband der Bayer. Taxi- und Mietwagenunternehmer sowie die Audi Betriebskrankenhasse befürworteten grundsätzlich den Erhöhungsantrag, weisen jedoch auf einen gewissen Kosten- bzw. Leistungssteigerungseffekt hin. Vor dem Hintergrund, dass Krankenkassen aufgrund gesetzlicher Vorgaben Preiserhöhungen nur im Rahmen der Grundlohnsummensteigerung zulassen können, ist die AOK mit der Neufassung der Taxitarifordnung nicht einverstanden.

Die degressive Tarifgestaltung hat sich in der Praxis bewährt, da lineare Fahrpreise am Markt nicht mehr durchsetzbar sind. Dies zeigen auch Verhandlungen mit Krankenkassen und Großkunden. Es ist Fahrgästen, die längere Strecken in Anspruch nehmen, nicht vermittelbar, dass der 15. Kilometer die gleichen Kosten verursachen soll wie der erste.

Das neu eingeführte Beförderungsmindestentgelt soll einen gewissen Mindestaufwand des Taxiunternehmers bei sehr kurzen Fahrten oder bei Anfahrten ohne folgende Personenbeförderungen abdecken.

Der Wartezeitpreis wird für tatsächliche Wartezeiten im Abholdienst und für die Zeiten mit geringer Fahrtgeschwindigkeit (bis 17 km/h) fällig.

Folgende Erhöhungen der Beförderungsentgelte wurden von den Ingolstädter Taxiunternehmen beantragt:

<u> </u>	bisherige Gebühr	neu
Grundpreis	2,70 €	3,20 €
Mindestfahrpreis	2,90 €	3,40 € (Beförderungsmindest- aufwandsentgelt 5,00 €)
Wartezeitpreis	Je 27 Sec. 0,20 € 27 €/Stunde	Je 24 Sec. 0,20 € 30 €/Stunde
km - Preis Tag	degressiv steigend < 5 km / 5 -10 km / > 10 km 1,75 € / 1,60 € / 1,50 €	degressiv steigend < 5 km / 5 -10km / > 10 km 1,95 €/ 1,80 € / 1,70 €
km - Preis Nacht sowie Sonn- u. Feiertag	degressiv steigend < 5 km / 5 -10km / > 10 km 1,85 € / 1,70 € / 1,60 €	degressiv steigend < 5 km / 5 -10km / > 10 km 2,05 € / 1,90 € / 1,80 €
Beispielfahrten:		
3 km-Fahrt Tag	7,95 €	9,05 €
5 km-Fahrt Tag	11,45 €	12,95 €
13 km-Fahrt Tag	23,95 €	27,05 €

Tarife der benachbarten Landkreise und einiger bayerischer Städte wurden zur Abwägung beigezogen. Zum besseren Vergleich wurden beispielhaft Standardfahrten berechnet. Der Fahrpreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis und Wartezeiten zusammen. Dabei zeigt sich, dass die neuen Tarife Ingolstadts im Nahbereich bis zu 5 km, in dem die meisten Fahrten stattfinden, im Vergleich über den anderen Preisen liegen, aber im Hinblick auf die dargelegten Zielsetzungen noch als gerechtfertigt erscheinen. Bei längeren Fahrten wirkt sich zudem der degressiv fallende Kilometerpreis aus.

Die für den Kunden komplizierte, oft nicht nachvollziehbare Anfahrtsregelung wurde aufgegeben. Anfahrten auch zu Kunden, die außerhalb des Stadtgebietes ein Taxi bestellen, sind grundsätzlich kostenfrei.

Gleich bleiben dagegen der Zuschlag für Nacht- (22.00 bis 6.00 Uhr), Sonn- und Feiertagsfahrten von 10 Cent je Kilometer. Auch sonstige Zuschläge für Gepäck, Tiere oder Großraumtaxi bleiben unverändert. Mobilitätshilfen und Kinderwägen werden weiterhin kostenfrei befördert.